

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Leimersheim vom 22.04.2026

Der Gemeinderat Leimersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Leimersheim wird wie folgt geändert:

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte für
 - a) eine Erdwahlgrabstätte bis zum vollenden 5. Lebensjahr (Kindergrab) 405,00 €
 - b) eine Erdwahlgrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 755,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte für
 - a) eine Urnenwahlgrabstätte als Erdbestattung (Urnenwahlgrab), je Stelle 470,00 €
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
 - a) im Urnengemeinschaftsgrabfeld 880,00 €

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt

2. für die Benutzung der Trauerhalle während der Trauerfeier 385,00 €



IV. Sonstige Gebühren

2. Das Herstellen bzw. Herrichten eines Grabmals bei einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erheben. Die Gebühr beträgt

b) für das Grabmal bei einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 844,90 €

Gemäß §24 der GemO wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leimersheim, den

gez. Schardt
Ortsbürgermeister